



# 1. Allgemeine Bestimmungen

## 1.1. Grundlage des Vereins

### 1.1.1. Name, Sitz und Verband

Der am 9. August 1974 gegründete Fussballclub Wauwil, anlässlich der GV vom 25. Juni 1987 umbenannt in FCW-E, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Er trägt den Namen FC Wauwil-Egolzwil, führt die Initialen FCW-E und hat seinen Sitz in Wauwil.

Der FCW-E ist dem Regionalverband Innerschweiz (IFV) des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) angeschlossen.

### 1.1.2. Neutralitätsstatut

Der FC Wauwil-Egolzwil ist politisch und konfessionell neutral.

### 1.1.3. Zweck des Vereins

Der FC Wauwil-Egolzwil bezweckt die körperliche und geistige Förderung seiner Mitglieder durch sportliche Betätigung, insbesondere durch die Ausübung des Fussballsports sowie der Pflege der Kameradschaft und der Geselligkeit.

## 2. Mitglieder des Vereins

### 2.1. Mitgliederarten

#### 2.1.1. Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können von der GV auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder oder Gönner des Vereins ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein oder im Sport im allgemeinen verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

#### 2.1.2. Freimitglieder

Auf Antrag des Vorstandes können durch die GV Personen, die sich durch besondere Treue und Leistungen im Verein oder im Sport im allgemeinen auszeichnen, zu Freimitgliedern ernannt werden. Freimitglieder sind beitragsfrei.

### **2.1.3 Aktivmitglieder**

Als Aktivmitglied können Personen, die das 17. Altersjahr zurückgelegt haben, aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt durch die Spielkommission unter Vorbehalt Pkt. 2.2.1.

### **2.1.4 Junioren/innen**

Als Junior/innen kann aufgenommen werden, wer das vom Verband festgesetzte Mindestalter erreicht hat. Die Aufnahmegesuche aller *minderjährigen Spieler* (auch der Aktivspieler, sofern sie minderjährig sind) müssen vom Vater oder dessen gesetzlichen Vertreter *mitunterzeichnet* werden. Die Aufnahme erfolgt durch die Juniorenkommission (JUKO) unter Vorbehalt Pkt. 2.2.1.

### **2.1.5 Senioren und Veteranen**

Als Senior oder Veteran kann aufgenommen werden, wer die Bestimmungen des Wettspielreglementes erfüllt. Die Aufnahme erfolgt durch die Seniorenkommission unter Vorbehalt Pkt. 2.2.1.

### **2.1.6. Vorstand**

Nähere Bestimmungen siehe Pkt. 4.6.

### **2.1.7. Rechnungsrevisoren**

Nähere Bestimmungen siehe Pkt. 4.10.

### **2.1.8. Schiedsrichter**

Die aktiven Schiedsrichter werden im Verein als Freimitglieder geführt.

### **2.1.9. Passivmitglieder**

Die Aufnahme als Passivmitglied erfolgt durch die jährliche Einzahlung des Passivbeitrages.

### **2.1.10 Beitragsfreie Mitglieder**

Vom Jahresbeitrag befreit sind die Vorstandsmitglieder sowie alle Trainer und Betreuer einer Mannschaft des FCW-E. Sie sind dies, solange sie dieses Amt innehaben. Nach Aufgabe des Amtes sind sie den anderen Mitgliedern gleichgestellt.

## **2.2. Eintritt, Austritt, Uebertritt, Ausschluss**

### **2.2.1. Eintritt**

Jedes Eintrittsgesuch muss schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung (GV) oder der Clubversammlung (CV).

### **2.2.2. Austritte oder Uebertritte**

Wer aus dem Verein auszutreten wünscht, hat ein schriftliches Austrittsgesuch an den Vorstand einzureichen. Ansonsten besteht die Mitgliedschaft mit allen finanziellen Verpflichtungen für ein weiteres Jahr. Ein Austritt kann auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen. Uebertrittsgesuche sind gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) zu behandeln. Jeder Aus- oder Uebertretende schuldet dem Verein für das laufende Vereinsjahr den Jahresbeitrag sowie allfällige weitere Verpflichtungen. Von einem austretenden Vereinsmitglied darf keine Austrittsgebühr erhoben werden. Es liegt im Ermessen des Vorstandes Aus- oder Uebertrittsgesuche unter Umständen schon vorzeitig zu genehmigen.

### **2.2.3. Ausschluss oder Boykott**

Wer seinen Verpflichtungen trotz vorangegangener schriftlicher Mahnung nicht nachkommt, den Statuten und Reglementen oder den Vereins- bzw. Vorstandsbeschlüssen zuwider handelt (z. B. Frondienst, Anlässe) oder wer durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt, kann vom Verein ausgeschlossen und bei den Verbänden zum Boykott angemeldet werden. Ueber den Ausschluss entscheidet die GV oder CV mit einer 3/4 Mehrheit in geheimer Abstimmung.

### 3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

#### 3.1. Wettspielbestimmungen

##### 3.1.1. Statuten, Reglemente, Beschlüsse

Alle Statuten, Reglemente und Beschlüsse des Vereins, des IFV, SFV, der FIFA und der UEFA sind für die Mitglieder, Spieler und Funktionäre des FCW-E verbindlich.

##### 3.1.2. Wettspielbestimmungen

Den Aufgeboten zu Meisterschafts- und Freundschaftsspielen und zum Training ist Folge zu leisten. Im Verhinderungsfalle ist die Spielkommission bzw. der Trainer rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Kein Aktivmitglied oder Junior/in darf ohne Einwilligung des Vorstandes mit einem anderen Verein Wettspiele austragen.

#### 3.2. Pflichten

##### 3.2.1. Die Mitglieder des FCW-E sind verpflichtet:

- die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein vollumfänglich zu erfüllen.
- die von ihnen geforderte Stunden an Fronarbeit zu leisten. Darunter fallen: Erstellen von Bauten, Platzzeichnen, Einsatz am Lotto, Turniere usw. Die Einsatzliste wird vom jeweiligen Präsidenten oder von dessen Stellvertreter erstellt und ist für jedes Mitglied verbindlich. Im Verhinderungsfalle ist jeder selber für Ersatz besorgt. Er hat sich über dessen Bereitschaft zu vergewissern. Bei Nichtbefolgen des Aufgebotes wird das aufgebote Mitglied laut Frondienstreglement bestraft (siehe Anhang Frondienstreglement).

#### 3.3. Rechte

##### 3.3.1. Wegbleiben von Versammlungen und Sitzungen

Entschuldigungen müssen mündlich oder schriftlich bis spätestens 2 Tage vor deren Abhaltung an die aufbietende Stelle eingereicht werden.

##### 3.3.2. Wegbleiben von Wettspielen

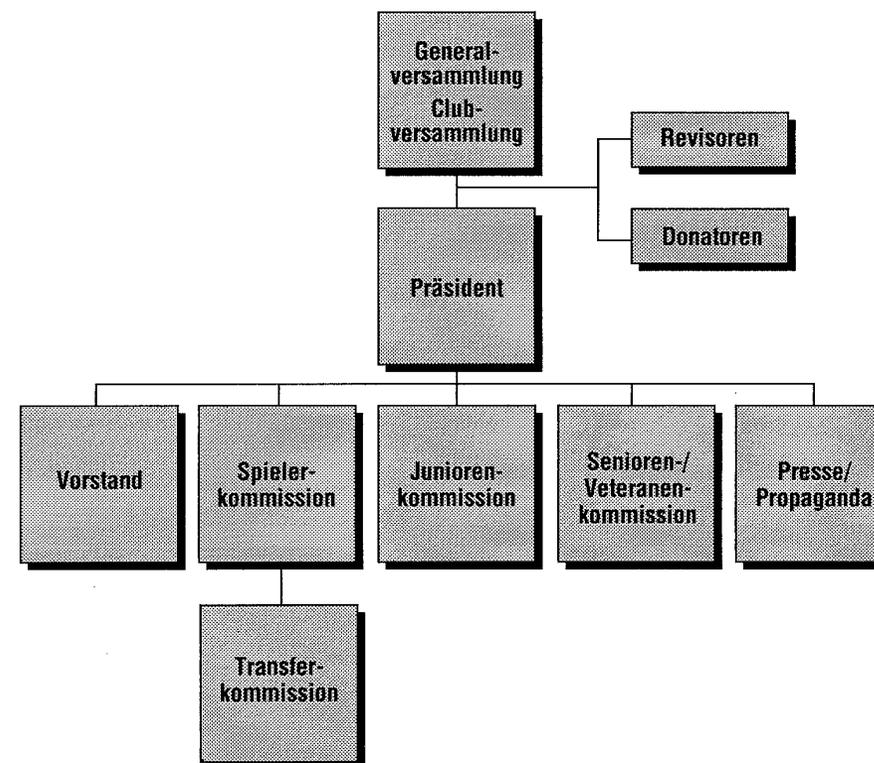
Entschuldigungen müssen mündlich oder schriftlich bis spätestens 48 Std. vor deren Abhaltung an die aufbietende Stelle eingereicht werden.

##### 3.3.3. Entschuldigungsanerkennung

Als Gründe gelten nur Krankheit, Unfall oder Militärdienst. Ueber eventuelle Anerkennung anderer Gründe entscheidet der Vorstand endgültig.

### 4. Cluborgane und organisatorische Gliederung

#### 4.1. Cluborgane / Organisation



## **4.2. Generalversammlung**

### **4.2.1. Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

### **4.2.2. Einberufung und Datum**

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich Ende Januar oder im Februar statt. Sie ist durch den Vorstand, unter Bekanntgabe der Traktandenliste, 14 Tage vorher einzuberufen.

### **4.2.3. Traktanden**

1. Wahl der Stimmezähler
2. Protokoll der letzten GV
3. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte: Präsident und Kommissionen
4. Genehmigung des Kassa- und Revisorenberichtes und Déchargeerteilung sowie Genehmigung des Budgets
5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge aller Kategorien
6. Mutationen
7. Wahl des Vereinspräsidenten und des Vorstandes sowie Wahl der Rechnungsrevisoren
8. Änderungen oder Ergänzungen der Statuten und Reglemente
9. Ehrungen
10. Behandlung der Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder (sofern sie 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht wurden)
11. Verschiedenes

## **4.3. Ausserordentliche Generalversammlung**

### **4.3.1. Einberufung**

Eine a.o. Generalversammlung kann vom Vorstand oder 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand einberufen werden. Die Einberufung hat innerhalb von 30 Tagen zu erfolgen.

## **4.4. Clubversammlung**

### **4.4.1. Einberufung**

Die Clubversammlung kann vom Vorstand nach Bedürfnis einberufen werden.

## **4.5. Allgemeine Bestimmungen für die GV u. CV**

### **4.5.1. Besuchspflicht**

Der Besuch der GV oder CV ist für alle stimmberechtigten Mitglieder obligatorisch (ausgenommen Ehren- und Freimitglieder).

### **4.5.2. Stimmrecht**

Alle an der GV oder CV anwesenden Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt, sofern sie das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben.

### **4.5.3. Abstimmungsvorschriften**

Wo die Statuten nichts anderes festsetzen, gilt bei sämtlichen Wahlen und Abstimmungen das einfache Stimmenmehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei allfälliger Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Die Abstimmungen werden offen vorgenommen. Auf Verlangen der Mehrheit ist die Abstimmung geheim durchzuführen. Wiedererwägungsanträge erfordern 2/3 Mehrheit.

## **4.6 Vorstand**

### **4.6.1. Vorstandsmitglieder**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Vereinspräsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Aktuar/in
- Spikopräsident
- Seniorenobmann
- Juniorenobmann
- Materialverwalter
- Werbechef / Propagandachef

#### **4.6.2. Wahlen**

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Generalversammlung auf 1 Jahr gewählt.

#### **4.6.3. Aufgaben und Pflichten**

- Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte und vollzieht die Versammlungsbeschlüsse
- Die Aufgaben und Pflichten des Vorstandes sind durch Pflichtenhefte festgelegt
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

#### **4.6.4. Beitrag**

Die Vorstandsmitglieder sind während ihrer Amtszeit beitragsfrei.

#### **4.6.5. Rechtsverbindlichkeit**

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident (im Verhinderungsfall der Vizepräsident) kollektiv mit dem Kassier oder dem Aktuar/in.

#### **4.6.6. Rücktritte**

Rücktritte sind mindestens 3 Monate vor Ablauf der einjährigen Amtszeit einzureichen.

### **4.7. Spielkommission**

#### **4.7.1. Spikomitglieder**

- Spikopräsident
- Transferchef
- Juniorenobmann
- Senioren/Veteranenobmann
- Trainer / Coach (Capitain)

#### **4.7.2. Funktion**

Sie leitet und überwacht den gesamten Spielbetrieb des FCW-E soweit dies den Fussball betrifft.

### **4.8. Juniorenkommission**

#### **4.8.1. Jukomitglieder**

- Juniorenobmann
- Sekretär/in
- J+S-Leiter
- Techn. Koordinator und Organisator
- Trainer / Betreuer der Juniorenmannschaften

#### **4.8.2. Funktion**

Sie ist zuständig für die Förderung und Betreuung der Junior/innen.

### **4.9. Senioren- / Veteranenkommission**

#### **4.9.1. Mitglieder**

- Senioren- / Veteranenobmann
- Trainer
- Capitain

### **4.10. Rechnungsrevisoren**

#### **4.10.1. Aufgabe und Pflichten**

- Die Rechnungsrevisoren prüfen jährlich die Rechnungsführung des Vereins
- Sie legen darüber an der GV einen schriftlichen Bericht vor

#### **4.10.2. Wahlen**

Die Generalversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren und einen Ersatz.

#### **4.10.3. Rücktritte**

Sie sind mindestens 3 Monate vor Ablauf der einjährigen Amtszeit einzureichen.

## 5. Finanzen

### 5.1 Mitgliederbeiträge

#### 5.1.1 . Festsetzung

Die Beiträge der Junioren- und Aktivmitglieder werden von der Generalversammlung festgesetzt. Der Vorstand hat das Recht, Mitglieder-Kategorien und Einzelmitglieder ganz oder teilweise von der Beitragspflicht zu befreien, sofern dies im Interesse des FCW-E liegt.

#### 5.1.2. Andere Einnahmen

Erträge von Klubveranstaltungen und übrige Einnahmen (wie z. B. Matchballspenden).

### 5.2. Bussen

#### 5.2.1. Unentschuldigte Absenzen

Bussen werden ausgesprochen für:

- a) Unentschuldigte Absenz von Wett- oder Freundschaftsspielen
- b) Unentschuldigte Absenz von obligatorischen Trainings
- c) Nichtbefolgung von Anordnungen des Vorstandes, der Kommissionen und der Funktionäre
- d) Unsportliches Verhalten, mutwillige oder fahrlässige Beschädigung des Vereinsmaterials oder dessen Einrichtungen.

#### 5.2.2. Festsetzung

Für die obigen Fälle werden Bussen, unter Berücksichtigung der besonderen Umstände, von der TA, Juko und in letzter Instanz vom Vorstand bestimmt. Form und Höhe der Busse werden von den vorgenannten Organisationen festgelegt. Es ist auch eine Suspendierung vom Spielbetrieb möglich.

#### 5.2.3. Verbandsbussen

Für die vom Verband gegenüber Clubmitgliedern verhängten Bussen haften in erster Linie die Fehlbaren. Unter Berücksichtigung der beson-

deren Umstände kann eine Verbandsbusse auf Vorschlag der TA, unter Einbezug des Vorstandes, von der Vereinskasse übernommen werden.

### 5.3. Ausgaben

#### 5.3.1. Ausserordentliche Ausgaben

Der Vorstand ist kompetent für ausserordentliche Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 5'000.– pro Jahr.

## 6. Vollzugs- und Revisionsbestimmungen

### 6.1. Auflösungsbestimmungen

#### 6.1.1. Auflösung des Vereins

Eine Auflösung des Vereins kann nur an einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beantragt werden. Ein Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten. Die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn die Zahl der Aktivmitglieder unter 15 sinkt.

Bei allfälliger Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen und Inventar der Einwohnergemeinde Wauwil zur Aufbewahrung übergeben, bis sich ein neuer Verein mit gleicher Zweckbestimmung bildet und sich beim SFV ausweist.

### 6.2. Nicht statuarische Fälle

#### 6.2.1. Unvorhergesehene Fälle

Ueber alle in diesen Statuten nicht vorhergesehene Fälle entscheidet auf Antrag des Vorstandes die GV oder CV.

## **6.3. Statutenrevision**

### **6.3.1. Aenderungen**

Eine Aenderung dieser Statuten kann nur an einer Generalversammlung mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen. Die Aenderungen unterstehen zudem der Zustimmung des SFV.

## **6.4. Frühere Bestimmungen**

### **6.4.1. Aufhebung**

Mit der Annahme und Inkraftsetzung dieser Statuten werden alle früheren Bestimmungen des FCW-E aufgehoben, bzw. angepasst.

## **6.5. Inkrafttretung**

### **6.5. 1. Annahme**

Diese Statuten treten sofort nach ihrer Annahme durch die GV, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den SFV, in Kraft.

Beschlossen an der GV des FCW-E vom 26. Februar 1993.

Der Präsident:



Edwin Fries

Der Kassier:



Erwin Bieri

Wauwil, 28. Oktober 1993

# Frondienstreglement für Junioren

1. Als Frondienst gelten alle Einsätze für den Fussballclub Wauwil-Egolzwil ausser dem Trainings- und Spielbetrieb.
2. Jeder Juniorenspieler vom Fussballclub Wauwil-Egolzwil ist in einer Mannschaft eingeteilt.
3. Wenn ein Juniorenspieler unentschuldigt von der Fronarbeit fernbleibt, werden für diesen Spieler folgende Strafen ausgesprochen:
  - 1 Spielsperre für das **1.** Mal
  - 2 Spielsperren für das **2.** Mal
  - 3 Spielsperren für das **3.** Mal
4. Die Spielsperren werden in der laufenden Meisterschaft verbüsst. Der betroffene Juniorenspieler muss gleichwohl am Meisterschaftsspiel anwesend sein.
5. Wird ein Spieler das **3.** Mal bestraft, so wird der Fehlbare aus der Juniorenabteilung ausgeschlossen.
6. Es werden nur begründete Entschuldigungen akzeptiert.

# Frondienstreglement für Aktive

1. Als Frondienst gelten alle Einsätze für den Fussballclub Wauwil-Egolzwil ausser dem Trainings- und Spielbetrieb.
2. Jedes Aktivmitglied (siehe Statuten) vom Fussballclub Wauwil-Egolzwil ist in einem Kader (Mannschaft/Gruppe) eingeteilt.
3. Wenn ein Aktivmitglied unentschuldigt von der Fronarbeit fernbleibt, so werden diesem betreffenden Kader folgende Bussen belastet:
  - Fr. 50.– für das **1.** Mal
  - Fr. 100.– für das **2.** Mal
  - Fr. 150.– für das **3.** Mal
4. Die Bezahlung der Bussengelder muss innerhalb des Kaders geregelt werden.
5. Muss ein Kader für ein Aktivmitglied die 3. Busse bezahlen, so wird vom Vorstand zuhanden der nächsten Generalversammlung der **Ausschluss** vom Fussballclub Wauwil-Egolzwil beantragt.
6. Entschuldigungen werden nur in Ausnahmefällen akzeptiert (Statuten 1.3.3).
7. Die Bussengelder fliessen in die Vereinskasse.